



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Pflicht zu reden und das Recht zu schweigen

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Sommer vorigen Jahres eine Reise von Görlitz über Reichenberg nach Trautenau antrat, war in der Nähe von Liebenau ein Bergsturz vorgekommen, so daß das Gleis längere Zeit gesperrt war, und als ich drei Wochen später zurückfuhr, war in Alt-Paka, einem größern Kreuzungspunkte, hart neben dem Bahnhofsgebäude vor den Augen der dort täglich zur Stelle befindlichen höhern Beamten ein ähnlicher Erdsturz zu verzeichnen gewesen. Es wird eben überall gespart. Da ist bei dem Durchstich nur gerade soviel von dem Gebirge auf beiden Seiten weggenommen worden, daß die Züge bequem passiren können. Das an und für sich nicht zu feste Sandsteingefüge lockert sich in Folge der Erschütterungen, denen es ohne Unterlaß aus größter Nähe ausgesetzt ist. Sahrelang widersteht es, aber mit einem Male giebt es nach.

Das wird so lange so fortgehen, bis einmal ein größeres Unglück geschehen sein wird, meinte ein Techniker, mit dem ich damals die Rückreise zusammen machte. Ich bin, offen gestanden, nicht ängstlicher Natur und lasse mich nicht so leicht in Schrecken versetzen. Aber angenehm berührt war ich doch an jenem Tage, als an der böhmischen Grenze auf der Strecke der sächsischen Staatseisenbahn die Felsmassen rechts und links weiter zurücktraten. Und das Gefühl der Sicherheit und auch des nationalen Stolzes verließ mich nicht, als es dann von Görlitz aus in beschleunigterem Tempo der deutschen und preussischen Hauptstadt entgegenging. Sind auch die Spuren noch nicht völlig vertilgt, die ihr von ihrem Gründer, dem verkrachten Eisenbahnkönig anhafteten, den Vergleich mit Reichenberg-Josephstadt und Chlumetz-Paraschnitz hält sie noch immer aus, unsre Berlin-Görlitzer Staatseisenbahn.

Berlin

Ernst Kirchberg



## Die Pflicht zu reden und das Recht zu schweigen



urch den Spruch des Ehrengerichtshofs zu Leipzig hat kürzlich die Disziplinaruntersuchung gegen die beiden Rechtsanwälte ihre Erledigung gefunden, die durch die Art ihrer Verteidigung in dem Heinzeischen Prozeß eine wenig ehrenvolle Berühmtheit erlangt haben. Einer der Anklagepunkte gegen die beiden Anwälte ging dahin, sie hätten sich einer Verletzung der dem Verteidiger obliegenden Pflichten dadurch schuldig gemacht, daß sie die Angeklagten zur Verweigerung der Aussage zu bestimmen versucht hätten. Von dieser Anklage wurden die Verteidiger jedoch freigesprochen, weil sie — so berichten die Zeitungen — „bereit waren, die an und für sich verhängliche Ratserteilung sofort zu be-

gründen.“ Eine grundsätzliche Entscheidung der Frage, ob ein Verteidiger seinem Schutzbefohlenen den fraglichen Rat erteilen dürfe, ist nicht erfolgt. Es ist daraus dem Ehrengerichtshof schon ein Vorwurf gemacht worden; unsers Erachtens mit Unrecht. Eine „grundsätzliche“ Antwort auf die Frage, so wie sie gestellt ist: Macht sich ein Verteidiger einer Pflichtverletzung schuldig, wenn er den Angeklagten zur Verweigerung der Aussage veranlaßt? d. h. eine Antwort mit ja oder nein ist nicht möglich; die Frage kann nur nach der Lage des einzelnen Falls beantwortet werden, und wenn sie der Gerichtshof eingehend hätte erörtern wollen, so hätte dies zu einer Kritik bestehender gesetzlicher Vorschriften führen müssen. Zu einer solchen hat sich der Gerichtshof wohl mit Recht nicht für berufen gehalten; da aber eine eingehende Erörterung der Frage an sich am Platze ist, so wollen wir sie hier, wo jener Kritik keine Rücksichten entgegenstehen, versuchen.

Nach § 136 der Strafprozeßordnung ist bei Beginn der ersten Vernehmung der Beschuldigte oder Angeklagte zu befragen, „ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.“ Angesichts dieser Bestimmung könnte man glauben, die Antwort, und zwar die verneinende Antwort auf die Frage, ob sich der Verteidiger durch den fraglichen Rat einer Pflichtverletzung schuldig mache, sei so gut wie selbstverständlich; wenn das Gesetz dem Angeklagten sagt: du hast, auch wenn du schuldig bist, das verbrieftete Recht, dem Richter jede Antwort zu verweigern, wie kann es dann in der Person des Anwalts ein Unrecht sein, wenn er seinem Klienten den Rat erteilt, von diesem Rechte Gebrauch zu machen? Der Rat, so scheint es, ist vielleicht unklug, aber wegen eines unklugen Rats kann man doch dem Anwalt keine Disziplinaruntersuchung an den Hals hängen.

Allein so einfach liegt die Sache doch nicht. Die angeführte Bestimmung stand nicht von Anfang an in der Prozeßordnung, sie ist erst durch die Beratung in der Reichstagskommission hineingekommen, und man muß hier, wie an so vielen andern Orten, sagen, daß das Gesetz durch den angenommenen Verbesserungsantrag nicht besser geworden ist. Der Antrag bezweckte ohne Zweifel den Schutz des Angeklagten, und dem Antragsteller schwebte eine Bestimmung des englischen Rechts vor: in England wird an jeden Angeklagten zuerst die Frage gestellt, ob er sich schuldig bekenne oder nicht; sagt er ja, so wird er auf sein Bekenntnis hin verurteilt, sagt er nein, so wird zum Beweisverfahren geschritten, eine Vernehmung des Angeklagten, wie in unserm Verfahren, findet nicht statt. Man bezeichnet das wohl als „strenge Durchführung des Anklageprinzips.“ Ob nun mit der strengen Durchführung selbst eines an sich guten Prinzips der Gerechtigkeit immer gedient sei, wollen wir dahingestellt sein lassen; aber zweifellos ist es uns, daß das Anflücken eines einzelnen englischen Lappens an das deutsche Gewand des Verfahrens eine Verkehrtheit war.

Das englische Verfahren beruht durchaus auf andern Grundlagen als das deutsche. Dort hat der Ankläger gegen den Angeklagten dessen Schuld zu beweisen, und bei der Würdigung der ihm vorgeführten Beweise ist der Richter an strenge Beweisregeln gebunden; bei uns nimmt der Richter den Beweis auf, und die Würdigung des Beweises unterliegt seiner freien Überzeugung. Mit jenem englischen Verfahren ist die einleitende Frage an den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht, durchaus vereinbar; sein Schuldbekennnis überhebt den Ankläger der Notwendigkeit einer Beweisführung, bekennt sich aber der Angeklagte nicht schuldig, so kann der Ankläger aus dem Bestreiten oder Schweigen des Angeklagten keinerlei nachteilige Folgerungen gegen ihn ziehen. Dieses bis zu einem gewissen Grad mit formeller Wahrheit sich begnügende Verfahren ist den Engländern in Fleisch und Blut übergegangen. Daß sie schlechter dabei führen, als wir mit unserm Prozeß, möchte ich nicht behaupten, aber das ist gewiß, daß sich dieses englische Verfahren nicht nach Deutschland übertragen läßt, nicht im Ganzen und noch weniger in einzelnen Stücken, wie in der Frage, ob der Angeklagte etwas auf die Beschuldigung antworten wolle; denn eine solche Übertragung ist unvereinbar mit dem Grundsatz, der unsern Prozeß beherrscht und unserm Rechtsbewußtsein entspricht, daß durch das Strafverfahren die materielle Wahrheit ermittelt werden solle.

Die Strafprozeßordnung ist jetzt reichlich zwölf Jahre in Kraft; jene Frage ist aber dem deutschen Angeklagten heute noch gerade so unverständlich wie vor zwölf Jahren. Unzählige Male erfolgt auf die Frage: Wollen Sie auf die Beschuldigung etwas antworten? die Antwort: Nein! während es doch dem Angeklagten ganz und gar nicht in den Sinn kommt, die Antwort verweigern zu wollen; daß er sich auf eine gegen ihn erhobne Anklage verantworten, d. h. Rede und Antwort geben müsse, das erscheint ihm das natürlichste von der Welt, und sein Nein bedeutet nicht die Weigerung der Antwort, sondern nur: Ich bin dessen nicht schuldig, wessen ich hier beschuldigt werde. Den Rat *Si fecisti, nega* braucht ihm, wenn er schuldig ist, nicht erst ein Verteidiger zu geben, davon wird er bei seiner Vernehmung von selbst reichlich Gebrauch machen; aber verantworten will er sich, denn er weiß wohl, daß er durch dummes Leugnen, durch einfaches dummes Neinsagen auf jede ihn belastende Zeugenaußsage seine Sache nicht besser macht. \*)

Beweist so schon die tägliche Erfahrung das Unpraktische der von der Reichstagskommission in das Gesetz gebrachten Bestimmung, so läßt sich

\*) Vor Jahren standen vor dem Schwurgericht zu G. zwei Männer unter der Anklage des Mord's; der eine wehrte sich gegen die Anklage mit allen Kräften, der andre beschränkte sich darauf, so oft eine ihn belastende Aussage erfolgte und er befragt wurde, was er darauf zu sagen habe, zu erwidern: „Ich bin nur froh, daß die ganze Sach mich nichts angeht,“ was jedesmal eine allgemeine, trotz dem Ernst der Sache nicht unberechtigte Heiterkeit im Gerichtssaale hervorrief. Man kann sich denken, wie viel Erfolg diese Art der Verteidigung hatte.

weiterhin auch deren grundsätzliche Verkehrtheit leicht nachweisen. Sie beruht, kurz gesagt, auf einer Verkennung des Unterschieds zwischen Recht und Moral. Es ist verkehrt, alles, was das Sittengesetz vom Menschen verlangt, zu einer — im Notfall erzwingbaren — Rechtspflicht zu machen; es ist aber nicht minder verkehrt, eine Handlung, die das Staatsgesetz nicht verbietet, deren Unterlassung zu erzwingen es sich bescheidet, darum als rechtmäßig, als sittlich erlaubt zu bezeichnen.

Kein Angeklagter darf gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen: das ist ein Satz, der heutzutage in dem Strafverfahren der europäischen Kulturstaaten wohl ausnahmslos gilt. Seine Geltung ist aber noch keine hundert Jahre alt, erst in unserm Jahrhundert ist die Folter, der eindringlichste Zwang zur Aussage des Angeklagten gegen sich selbst, gänzlich abgeschafft worden; die Anwendung der Tortur war nur die notwendige Folge davon, daß der Gesetzgeber die sittliche Pflicht der Wahrhaftigkeit zur Rechtspflicht machte. In den umgekehrten Fehler sind die Urheber der neuen Bestimmung in § 136 der Strafprozeßordnung verfallen: daraus, daß der Staat darauf verzichtet, den Angeklagten zum Reden, zur Angabe der Wahrheit, also den schuldigen Angeklagten zum Geständnis zu zwingen, folgern sie, daß jeder, auch der schuldige Angeklagte nach Naturrecht, nach dem Sittengesetz befugt sei, die ihm zur Last gelegte That zu leugnen. Diese Moral der Laster und Genossen ist aber, so hoffen und glauben wir, doch nicht die Moral des deutschen Volks, die Lüge ist noch heute in Deutschland verächtlich, und das Leugnen einer begangnen That ist von der Lüge nicht dem Wesen, sondern nur dem Grade nach verschieden.\*) Auch den besten Mann kann einmal Not oder Leidenschaft zu einer Missethat hinreißen; hat er sich aber hinreißen lassen, dann steht er nicht an, die That durch offnes Geständnis zu sühnen, und unterwirft sich der gesetzlichen Strafe. Nur der feige oder böse Bube — groß oder klein — verlegt sich aufs Leugnen. Jenen achten wir trotz seines Verbrechens, diesen verachten wir nicht wegen seiner That, sondern wegen seiner Lüge. Darum hätte es vollständig genügt, im Gesetz auszusprechen, daß gegen einen Angeklagten keinerlei Zwangsmittel angewendet werden dürfen, um ihn zum Geständnis zu bringen, und daraus hätte sich von selbst seine gesetzliche Befugnis ergeben, jede Antwort zu verweigern. Ein ehrliches gutes Deutsch zu reden haben aber unsre Gesetzgeber längst gelernt, viel „vornehmer,“ als jener schlichte Satz es wäre, ist es, wenn man die Engländer ungeschickt nachhafft und dem Angeklagten eröffnet, daß er nach dem Gesetze die Wahl habe, die Wahrheit zu sagen oder zu lügen.

\*) Leugnen hängt sprachlich und darum auch sachlich enge mit Lügen zusammen, es bedeutet nicht: in Abrede stellen, daß etwas wahr sei, sondern: das, was wahr ist, in Abrede stellen.

Dem Rechtsbewußtsein des Volkes entspricht dieses Wahlrecht nicht, und darum darf auch aus dem § 136 der Strafprozeßordnung nicht das Recht des Verteidigers gefolgert werden, den Angeklagten zur Verweigerung der Aussage zu bestimmen. Ebenso verkehrt wäre es aber, in einem dahin abzielenden Räte des Verteidigers stets eine Pflichtverletzung zu erblicken; ob eine solche vorliegt, das hängt, wir wiederholen es, von der Lage des einzelnen Falles ab, und die Entscheidung im einzelnen Falle von der richtigen Auffassung der Rechte und Pflichten des Verteidigers im allgemeinen.

Was ist die Aufgabe des Verteidigers? Er soll dafür thätig sein, daß kein Unschuldiger gestraft und daß gegen den Schuldigen keine strengere, als die der Schuld entsprechende Strafe verhängt werde; seine Thätigkeit soll die Ergänzung der Thätigkeit des öffentlichen Anklägers, des Staatsanwalts, sein, dessen Aufgabe es ist, dafür zu wirken, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe und daß die Strafe des Schuldigen nicht unter dem Maße seiner Schuld bleibe. Darauf wenigstens beschränkt eine verständige, gesunde Strafrechtspflege die Aufgabe des einen und des andern. Eine unverständige Rechtspflege freilich, die Recht und Moral nicht zu scheiden weiß, bestimmt die Aufgabe anders; sie verlangt vom Staatsanwalt auch die Fürsorge dafür, daß kein Unschuldiger gestraft werde, und verpflichtet den Verteidiger, zur Bestrafung des Schuldigen Beihilfe zu leisten. Nicht der zweiten, wohl aber der ersten Verkehrtheit hat sich — in ihrem den Franzosen nachgemachten Bestreben, den Staatsanwalt über den Richter, den Richter unter die Aufsicht des Staatsanwalts zu stellen,\*) — die deutsche Strafprozeßordnung schuldig gemacht. Daß der Staatsanwalt nicht die Verurteilung eines (wie er weiß) Unschuldigen, der Verteidiger nicht die Freisprechung eines (wie er weiß) Schuldigen betreiben soll, das ist selbstverständlich. Der eine wie der andre würde durch ein Zuwiderhandeln dem Strafrichter verfallen. Selbstverständliches aber soll das Gesetz nicht sagen. Etwas anderes jedoch als diese negative Verpflichtung ist die positive: etwas zu thun, was im geraden Gegensatz zur berufsmäßigen Thätigkeit steht.

An den Verteidiger stellt, wie gesagt, das Gesetz diese Zumutung nicht, im Gegenteil, er macht sich eines Kriminalvergehens schuldig, wenn er ein vom Angeklagten ihm abgelegtes Geständnis gegen dessen Wissen kundgibt. Wie er sich aber positiv in einem solchen Falle zu verhalten habe oder in dem Falle, wo ihm ohne Geständnis die Schuld des Angeklagten zweifellos oder doch wahrscheinlich ist, darüber enthält unser Recht keine ausdrückliche Bestimmung. Die Antwort ist also aus den allgemeinen Grundsätzen über die Rechtsstellung des Verteidigers zu entnehmen. Dabei ist aber der Unterschied zwischen dem

\*) Vgl. darüber die Schrift: Recht und Willkür im deutschen Strafprozeß (Heft 41/22 der Deutschen Zeit- und Streitfragen Jahrgang 1888.)

vom Angeklagten gewählt und dem Offizialverteidiger, d. h. dem ihm von Amts wegen beigegebenen Verteidiger zu beachten: der Wahlverteidiger, nicht aber der Offizialverteidiger kann und darf die Verteidigung ablehnen, die übernommene niederlegen; von einer Verpflichtung zur Ablehnung oder Niederlegung kann also von vornherein nur beim Wahlverteidiger die Rede sein.

Auf die Freisprechung des Angeklagten, den er schuldig weiß oder für schuldig hält, darf weder der eine noch der andere Verteidiger antragen; seinem Wissen um die Schuld darf er, seinem Glauben an die Schuld soll er mindestens keinen Ausdruck geben; wie hat er sich in diesem Dilemma zu verhalten? Hier ist wohl nur die Antwort möglich: der Wahlverteidiger hat dem Angeklagten, der leugnen will, seinen Beistand zu versagen, der Offizialverteidiger hat sich auf die Erklärung zu beschränken, daß er dem Gericht die Entscheidung über die Schuldfrage überlasse; daß in solchem Falle der vom einen oder vom andern Verteidiger dem Angeklagten gegebene Rat, die Aussage zu verweigern, pflichtwidrig wäre, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Eine Pflichtwidrigkeit läge aber auch schon dann vor, wenn die Schuld des Angeklagten dem Verteidiger zwar nicht zweifellos, aber doch wahrscheinlich wäre; ein streng gewissenhafter Verteidiger wird sich hier darauf beschränken, die Mangelhaftigkeit des vorliegenden Beweises darzulegen, er wird sich aber enthalten, dem Gericht „aus vollster Überzeugung“ die Freisprechung des Angeklagten wegen erwiesener Unschuld zu empfehlen. Solange aber freilich Staatsanwälte ungeahndet mit Feuereifer die gewagtesten Verurteilungen vertreten, — wir erinnern nur an die Verfolgungen des „Korrektors“ und des „Maschinenmeisters“! — solange wird man auch gegen einen Verteidiger, der eine gewagte Freisprechung befürwortet, mit dem Vorwurf der Pflichtwidrigkeit zurückhaltend sein müssen; kommt jenem die Vermutung des guten Glaubens an die Schuld des Angeklagten zu statten, so muß für diesen ebenso die Vermutung des guten Glaubens an die Unschuld seines Klienten gelten.

Ist aber der Verteidiger von der Unschuld des Angeklagten überzeugt, oder ist ihm diese Unschuld auch nur wahrscheinlich, dann kann in dem Rat zur Verweigerung der Aussage nicht mehr von vornherein eine Pflichtverletzung erblickt werden, ja noch mehr: es kann Fälle geben, wo dieser Rat vollkommen pflichtmäßig ist.

Es sind hier zunächst zwei Arten von Fällen zu unterscheiden. Das eine mal räumt der Angeklagte dem Verteidiger gegenüber ein, die ihm zur Last gelegte That vollbracht zu haben, bestreitet aber eine kriminelle Schuld; es ist z. B. gegen ihn die Anklage wegen Totschlags erhoben, er räumt ein, den Getöteten erstochen zu haben, behauptet aber, er habe in der Notwehr gehandelt. Das andre mal bestreitet der Angeklagte in einer dem Verteidiger glaubhaften Art nicht bloß seine Schuld, sondern seine Thäterschaft.

Betrachten wir zunächst die Fälle der ersten Art: der Angeklagte befürchtet,

daß man ihm seine Behauptung der Notwehr nicht glauben werde, und ist deshalb entschlossen, vor Gericht die That, die er dem Verteidiger gegenüber zugestanden hat, zu leugnen, er fragt den Verteidiger, ob er nicht am besten daran thäte, jede Antwort auf die Anklage zu verweigern. Der Verteidiger weist ihn zunächst auf das Gefährliche eines solchen Verhaltens, weist ihn namentlich darauf hin, daß das Gericht, wenn es die geleugnete Thäterschaft für erwiesen halte, um so weniger geneigt sein werde, an eine Notwehr zu glauben, deren Behauptung neben dem Bestreiten der That in den meisten Fällen überhaupt nicht möglich sein wird. Der Angeklagte erwidert, er sei sich der Gefahr wohl bewußt, aber für noch größer halte er die Gefahr, wenn er die That einräume; er kenne den Vorsitzenden des Schwurgerichts und er kenne den Staatsanwalt, beide hielten es für ein Unglück oder eine Schande, wenn ein Angeklagter freigesprochen werde, und wenn er ein halbes Geständnis ablege, so sei er seiner Verurteilung vollständig sicher, denn dem vereinigten Einfluß des voreingenommenen Vorsitzenden und des leidenschaftlichen Staatsanwalts könnten die Geschworenen nicht widerstehen. Der Verteidiger kann die Befürchtung des Angeklagten nicht für grundlos erklären, aber er meint, der Angeklagte müsse es doch darauf ankommen lassen und die volle Wahrheit sagen. Der Angeklagte weigert sich. Jetzt erklärt ihm der Verteidiger, unter diesen Umständen könne er die Verteidigung nicht führen. Der Angeklagte bestürmt ihn, ihm zur Seite zu bleiben: es würde den schlimmsten Eindruck machen, wenn es bekannt würde, daß der angesehenste Anwalt der Stadt die Verteidigung abgelehnt oder niedergelegt habe. Der Anwalt läßt sich erweichen; will der Angeklagte das gefährliche Spiel wagen, so ist es allerdings am besten, wenn er auf die Frage, ob er auf die Anklage etwas erwidern wolle, mit einem Nein antwortet; er, der Verteidiger, greift dann, von der Notwehr und darum von der Unschuld des Angeklagten überzeugt, den vom Staatsanwalt unternommenen Beweis der Thäterschaft mit allen Mitteln seines Scharfsinns und seiner Beredsamkeit an, und es gelingt ihm ein „Nichtschuldig“ der Geschworenen zu erzielen. Später kommt an den Tag, daß der Freigesprochne wirklich den Getöteten erstochen, aber auch, daß er in Notwehr gehandelt hat; gegen den Verteidiger wird das Disziplinarverfahren eingeleitet, er kann nicht leugnen, dem damaligen Angeklagten den Rat zur Verweigerung der Aussage gegeben zu haben, er beruft sich aber auf die notorische Voreingenommenheit des damaligen Vorsitzenden gegen jeden Angeklagten und macht geltend, daß er mit vollem Recht auf ein „Nichtschuldig“ plädiert habe, da er die, wie jetzt erwiesen sei, wohlbegründete Überzeugung von der Unschuld des Angeklagten, d. h. davon, daß er in Notwehr gehandelt, gehabt habe.

Vor dem Richterstuhl einer strengen Moral kann diese auf den Satz „Der Zweck heiligt das Mittel“ gebaute Verteidigung nicht bestehen; der Anwalt hatte gefehlt, weniger durch den dem Angeklagten gegebenen Rat, als dadurch

daß er gegen besseres Wissen dessen Thäterschaft bestritt. Aber soll ihn das Ehrengericht verurteilen? Von einer Notwehr des Angeklagten gegenüber dem befangenen Vorsitzenden kann im Rechtsinn nicht die Rede sein, wohl aber befand er sich und mit ihm der Verteidiger in einer Art von Notstand, und es gilt für sein Verhalten, mit einer kleinen Veränderung, das Wort Sphigeniens: „Es bleibt wohl Unrecht, doch die Not entschuldigts.“

Nicht bloß entschuldigt, sondern völlig gerechtfertigt kann der Rat, die Aussage zu verweigern, in den Fällen der zweiten Art sein, wo dem Angeklagten eine That zur Last gelegt wird, die er überhaupt nicht vollbracht hat. Von einem „Leugnen“ der That kann hier beim Angeklagten von vornherein keine Rede sein, denn er bestreitet sie mit vollstem Recht; ob er sich einer ausführlichen Vernehmung durch den Vorsitzenden unterwerfen soll, ist also eine Frage der Zweckmäßigkeit, die der Verteidiger mit Grund in allen den leider nicht seltenen Fällen verneinen wird, wo der Angeklagte einem Vorsitzenden gegenübersteht, der bei der Vernehmung die Rolle des Staatsanwalts übernimmt und, wie dieser, das Bestreiten der That durch den Angeklagten als „freches Leugnen“ behandelt.

Es giebt aber auch — nicht bloß in Kriminalromanen, sondern auch im wirklichen Leben — Fälle, wo eine ausführliche Verantwortung des Angeklagten für den Beweis seiner Unschuld förderlich wäre, und wo doch der Rat, die Aussage zu verweigern, pflichtgemäß ist; es sind das die Fälle, wo der Angeklagte den wirklichen Thäter kennt, wo es nur eines Wortes von ihm bedürfte, um seine Unschuld darzuthun, wo er aber dieses Wort nicht aussprechen will, weil er entschlossen ist, den Thäter nicht zu nennen. Ein mißratner Sohn z. B. hat einen Diebstahl verübt unter Umständen, die den Verdacht der Thäterschaft auf die Mutter lenken. Diese wird angeklagt. Sie weiß, daß ihr Sohn der Thäter ist. Wenn sie die Wahrheit sagt, ist ihre Freisprechung sicher; aber die Mutterliebe ist stärker als der Trieb der Selbsterhaltung, sie will lieber ihren ehrlichen Namen opfern, als die Zukunft ihres Kindes aufs Spiel setzen. Ihrem Verteidiger offenbart sie die Wahrheit, aber unter dem Siegel der strengsten Verschwiegenheit. Der Anwalt soll die unschuldige Mutter, nicht den schuldigen Sohn verteidigen, eine moralische Verpflichtung, die Verteidigung abzulehnen, kommt also hier nicht in Frage. Aber wie soll er die Verteidigung führen, welches Verhalten soll er der Angeklagten anraten? Die Anklage gründet sich auf einen Indizienbeweis, die Glieder der Kette greifen scheinbar eng in einander; erweisen sich die einzelnen belastenden Thatfachen als wahr, so ist die Bejahung der Schuldfrage durch das Gericht in hohem Grade wahrscheinlich. Alle einzelnen Thatfachen sind wahr, aber der Beweis steht bei einigen auf schwachen Füßen; die Versuchung für den Verteidiger ist groß, der Angeklagten zu raten, sie solle diese Thatfachen bestreiten, dann lasse sich die Kette der Beweise leicht durchbrechen, lasse sich

leicht ein Ring herausreißen. Wenn je der Zweck das Mittel heiligte, so wäre es wohl hier der Fall. Aber Lüge bleibt Lüge, und der gewissenhafte Verteidiger wird einen solchen Rat nicht geben. Auf der andern Seite stürzt das Zugeständnis jener Thatfachen die Angeklagten fast in ein sicheres Verderben. So bleibt dem Verteidiger nur der eine Weg offen, daß er seiner Klientin den Rat giebt, jede Antwort zu verweigern, sich auf die Erklärung ihrer Unschuld zu beschränken; er wird alsdann an das Gericht die Aufforderung richten, die Beweise, die gegen die unbescholtene Angeklagte vorliegen, aufs strengste zu prüfen, er wird darauf hinweisen, daß einzelne Ringe in der Beweiskette brüchig sind. Begeht er durch diesen Hinweis ein Unrecht? Kein Disziplinargerichtshof wird wagen, deshalb auch nur einen Tadel gegen ihn auszusprechen, denn er hat sich streng innerhalb der Schranken des Gesetzes, der formellen Wahrheit gehalten: der Beweis für die entscheidenden Thatfachen, d. h. für die Thatfachen, die, wenn als erwiesen erachtet, vermutlich den Ausschlag für die objektiv ungerechte Verurteilung gegeben hätten, war schwach, wenn auch die Thatfachen wahr waren. Es ist wahr, er hat, indem er auf die Schwäche dieser Beweise hinwies, die Thatfachen als zweifelhaft hingestellt, während er ihre Wahrheit kannte; war dies ein Unrecht? Der Moralist neigt vielleicht zur Bejahung der Frage; der Jurist, eingedenk der Unvollkommenheit alles irdischen Rechts, erinnert sich des Spruches: „Richtet nicht, auf daß Ihr nicht gerichtet werdet,“ und überläßt die Antwort dem Gewissen des Verteidigers; dieses wird ihn freisprechen.

Ob in dem Heinzischen Falle der Rat, die Aussage zu verweigern, gerechtfertigt oder auch nur zu entschuldigen war, d. h. ob die Verteidiger an die Unschuld ihrer Klienten glaubten und glauben konnten, oder ob in der Persönlichkeit des vorsitzenden Richters ein Bestimmungsgrund für ihr Verhalten lag, ist hier nicht zu untersuchen. Wohl aber glauben wir den eingangs aufgestellten Satz bewiesen zu haben, daß dem Ehrengerichtshof daraus, daß er eine grundsätzliche Antwort auf die Frage nach der Pflichtwidrigkeit des fraglichen Rats abgelehnt hat, ein Vorwurf nicht zu machen ist. Da in der Mehrzahl der Fälle die Angeklagten schuldig sind und wiederum in der großen Mehrzahl dieser Fälle der Verteidiger der Versicherung des Angeklagten, daß er nicht schuldig sei, zu mißtrauen allen Grund hat, so wird allerdings in der überwiegenden Zahl der Fälle der Rat eine Pflichtwidrigkeit sein; aber er ist nicht immer eine solche, und man darf ihn nicht einmal als „an und für sich verfänglich“ bezeichnen, denn in den Fällen, wo der Angeklagte unschuldig ist oder doch der Verteidiger ihn mit Grund für unschuldig hält, ist er vielleicht nicht klug, aber durchaus statthaft und in diesem Sinne unverfänglich.

*(Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.)*